

## Bachelorarbeiten im Fach Psychologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

*Aktueller Stand: Januar 2020*

### Hinweise zum Verfassen der Bachelorarbeit

- klar umrissene Fragestellung
- Theoretische oder empirische Arbeit
- Bearbeitung der Fragestellung unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden
  - Empirisch-quantitativ
  - Empirisch-qualitativ
  - Literaturlaufarbeitung
  - Theorieüberblick

### Bearbeitungszeit und Umfang der Bachelorarbeit

- 1-2 Hypothesen für empirisch-quantitative oder empirisch-qualitative Arbeiten
- Arbeitsleistung für die Bachelorarbeit laut Fachprüfungsordnung: 12 LP
- Durchschnittlicher Aufwand: 360 Stunden bzw. 45 Personentage
- Zeitraum: von Vergabe (Anmeldung) bis zur Abgabe → 3 Monate (bspw. Anmeldung Mitte April – Abgabe Mitte Juli)
- Umfang: maximal 7.000 Wörter (reiner Text) ohne Titelblatt, Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen und Anhang
- Orientierung an den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung (DGPs, APA)
- Sprache: deutsche oder englische Sprache; bei einer englischsprachigen Arbeit muss eine einseitige deutsche Zusammenfassung beigefügt werden

### Betreuung der Bachelorarbeit

- Betreuung und Bewertung durch Erst- und Zweitgutachter\*in
- Erstgutachter\*in muss mindestens den Abschluss besitzen bzw. die Qualifikation besitzen, der mit der Abschlussarbeit angestrebt wird
- Gutachter\*innen sind Mitglieder der zuständigen Fakultät (philosophische Fakultät)

- *Sonderfall*: Wird eine Arbeit von einer prüfungsberechtigten Person (mit Diplom oder Masterabschluss in Psychologie) die nicht dem Institut angehört betreut, so kann sie nur Zweitgutachter\*in sein. In diesem Fall muss eine/e Direktor/In Erstgutachter\*in sein.

### **Aufwände**

- Entstandene Kosten sind von den Studierenden in einer Höhe von bis zu 100€ selbst zu tragen (bspw. Versuchsmaterialien, Bezahlung der Versuchspersonen oder Reisekosten)
- Sollte die Arbeitseinheit, der die/der Betreuer/in zugeordnet ist, einen finanziellen Zuschuss gewähren, bleibt dennoch für den/die Studierende immer eine Selbstbeteiligung von mindestens 100,- €

### **Gruppenarbeit**

- Abschlussarbeiten können als Gruppenarbeit verfasst werden
- Sie können auch als Gruppenarbeit eingereicht werden
  - Die einzelnen Beiträge müssen eindeutig abgrenzbar, unterscheidbar und bewertbar sein
  - Dazu ist jeweils kenntlich zu machen, welche Teile allein von ihm/ihr und welche gemeinsam verfasst wurden, etwa auf Grund der Angabe von Abschnitten in der Gliederung, Seitenzahlen etc.

### **Anmeldung der Bachelorarbeit**

- Verfassen eines Exposés nach Vorgesprächen, Literaturstudium, Eingrenzungen und Absprache mit den Betreuenden
  - Titel bzw. Arbeitstitel
  - Erst- und Zweitgutachter\*in
  - Kontaktangaben des Studierenden (E-Mail-Adresse, Telefonnummer etc.)
  - Ziele und Fragestellung sowie eine kurze Herleitung der Fragestellungen
  - Überlegungen zum methodischen Vorgehen bei der Bearbeitung der Fragestellung
  - Konkrete Planung der Erhebung von Daten (bei empirischen Arbeiten Versuchspersonen, Design, Vorgehen, Instrumente etc.)
  - Arbeitsplanung mit Zeitplan (3 Monate)

- Umfang maximal 5 Seiten einschließlich des Literaturverzeichnisses, exklusive Deckblatt
  - Time New Roman, 12pt, 1,5 Zeilenabstand, einseitig
- Das Exposé dient als Grundlage zur Vorstellung der geplanten Arbeit im Vorbereitungs- bzw. Betreuungskolloquium. Die erfolgreiche Präsentation wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf dem Exposé(-deckblatt) bestätigt. Es ist Voraussetzung zur Anmeldung der Arbeit.
  - Das unterschriebene Deckblatt des Exposés wird im Prüfungsamt zur Anmeldung der Bachelorarbeit benötigt
    - Das Datum auf dem Deckblatt für das Exposé muss nicht dem Anmeldedatum der Bachelorarbeit entsprechen
    - Wünschenswert ist eine Anmeldung der Arbeit innerhalb von sechs Wochen nach der Abgabe des Exposés
  - **Fachprüfungsordnung § 7 Abschnitt 7:** Kolloquien dienen der Anleitung der Studierenden zum selbstständigen wissenschaftlichen Denken. Sie sind hauptsächlich für Studierende gedacht, die ihre Bachelorarbeit vorbereiten und anfertigen. Es wird der Stand der Arbeiten sowie Fragen der Planung und Auswertung von Untersuchungen diskutiert. Die Teilnehmerzahl in Kolloquien soll 15 nicht überschreiten.
  - **Fachprüfungsordnung § 11 Abschnitt 3: K-1, K-2:** Diese Veranstaltungen werden begleitend zur eigenen Planung, Durchführung und Auswertung der Bachelorarbeit durchgeführt. Die Studierenden präsentieren im Kolloquium ihre eigenen Untersuchungsplanungen und -auswertungen, erörtern unter Anleitung experimentalspsychologische Vorgehensweisen und profitieren maßgeblich von der Diskussion und Teilhabe an den Forschungsprojekten der anderen Studierenden. Die Inhalte dieser Veranstaltungen können nicht aus Literatur eigenständig erarbeitet werden. Daher ist die regelmäßige und aktive Mitwirkung der Studierenden unerlässlich.
- Zulassungsvoraussetzungen
  - **Fachprüfungsordnung § 15 Abschnitt 1:** Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist das erfolgreiche Bestehen der Module psyB3-01a (Experimentalpsychologisches Praktikum), PSY\_B\_5 (Wahrnehmung und Kognition), PSY\_B\_6 (Emotion, Motivation, Lernen und Gedächtnis), PSY\_B\_7

(Biologische Psychologie), PSY\_B\_8 (Entwicklungspsychologie), PSY\_B\_9 (Persönlichkeitspsychologie), PSY\_B\_10 (Sozialpsychologie) und PSY\_B\_12 (Quantitative Methoden II).

- Regelmäßige Teilnahme an den Kolloquien (PSY\_B\_K) (wird auf dem Deckblatt für das Exposé bescheinigt)
- Anmeldung ist demnach auch im 7. FS möglich
- **Notenvergabe**
  - **Fachprüfungsordnung § 15 Abschnitt 2:** Die Note für die Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachter\*innen vergebenen Noten. Ist die Differenz der von den Gutachter\*innen vergebenen Noten größer als 1,0, bestellt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Note der dritten Gutachterin oder des dritten Gutachters gilt dann.
- **Abgabe der Bachelorarbeit**
  - **Fachprüfungsordnung § 15 Abschnitt 5:** Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Nach Absprache mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern können die Gutachterexemplare auch in elektronischer Form eingereicht werden.